



Eidgenössische Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Kurzfassung der rechtlichen Erläuterungen zum Initiativtext

Initiativtext

Art. 78a Landschaft und Biodiversität

¹ In Ergänzung zu Artikel 78 sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass

- a. die schutzwürdigen Landschaften, Ortsbilder, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler bewahrt werden;
- b. die Natur, die Landschaft und das baukulturelle Erbe auch ausserhalb der Schutzobjekte geschont werden;
- c. die zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität erforderlichen Flächen, Mittel und Instrumente zur Verfügung stehen.

² Der Bund bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Schutzobjekte von gesamtschweizerischer Bedeutung. Die Kantone bezeichnen die Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung.

³ Für erhebliche Eingriffe in Schutzobjekte des Bundes müssen überwiegende Interessen von gesamtschweizerischer Bedeutung vorliegen, für erhebliche Eingriffe in kantonale Schutzobjekte überwiegende Interessen von kantonaler oder gesamtschweizerischer Bedeutung. Der Kerngehalt der Schutzwerte ist ungeschmälert zu erhalten. Für den Moor- und Moorlandschaftsschutz gilt Artikel 78 Absatz 5.

⁴ Der Bund unterstützt die Massnahmen der Kantone zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität.

Übergangsbestimmung (Art. 197 Ziff. 12)

Bund und Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 78a innerhalb von fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

Erläuterungen

Der Einleitungssatz bringt zum Ausdruck, dass der neue Verfassungsartikel von Aufgaben handelt, welche sowohl dem Bund (in seinem Zuständigkeitsbereich) wie auch den Kantonen (in ihrem Zuständigkeitsbereich) obliegen.

Auf den Einleitungssatz folgen drei Verhaltenspflichten der zuständigen Behörden. Erstens müssen sie den unter (a.) bezeichneten Gütern einen angemessenen Schutzstatus geben. Zweitens (b.) haben sie die Natur, die Landschaft und das baukulturelle Erbe auch da zu schonen, wo diese nicht Teil eines inventarisierten Schutzobjekts bilden. (Das Schonungsgebot ist kein generelles Veränderungsverbot.) Und drittens (c.) muss sich das Gemeinwesen aktiv für die Biodiversität engagieren, indem es namentlich genügend Flächen und finanzielle und personelle Mittel sowie Instrumente (z.B. ein Konzept) für die Realisierung einer ökologischen Infrastruktur verfügbar macht.

Die Unterscheidung zwischen Schutzobjekten von gesamtschweizerischer (nationaler) Bedeutung und solchen von kantonaler Bedeutung knüpft an die gängige Unterscheidung zwischen den beiden Staatsebenen an und dient als Bezugspunkt für die in Abs. 3 folgende Regelung betreffend Zulässigkeitsvoraussetzungen für Eingriffe in Schutzobjekte.

Dieser Absatz gilt ausdrücklich nur für erhebliche Eingriffe in Schutzobjekte, also nicht auch für leichte Eingriffe. Er regelt auf logische Weise die nötige Interessenabwägung bei geplanten erheblichen Eingriffen und setzt dafür auch eine Schranke: Der Kerngehalt des betroffenen Objekts darf nicht geopfert werden. Der Kerngehalt besteht aus denjenigen Elementen, die für den Einbezug des Objekts in das betreffende Inventar ausschlaggebend waren. Die seit der Annahme der Rothenthurm-Initiative (1987) geltende speziellere Regelung betreffend den Moor- und Moorlandschaftsschutz bleibt weiterhin anwendbar.

Dies ist ein Auftrag an den Bund, die kantonalen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität (Realisierung einer ökologischen Infrastruktur) finanziell zu unterstützen

Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die erforderlichen Anpassungen der Gesetzgebung auf beiden Stufen – Bund und Kantone – spätestens fünf Jahre nach der Abstimmung über den neuen Verfassungsartikel erfolgen.